Nr.: RA-000870-E0-104

Anlage-Nr. : 6 Seite : 1 / 9

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 61R7755



## <u>Technische Daten, Kurzfassung</u> <u>Raddaten</u>

Radtyp:	61R7755
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Handelsmarke:	Ronal
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse
Radausführung:	61R7755.08
Radgröße:	7½Jx17H2
Rad-Einpresstiefe:	40 mm
Lochkreisdurchmesser:	114,3 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	82 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	0 Ø82 Ø64.1
geprüfte Radlast: *)	725 kg
Reifenabrollumfang:	2219 mm

<sup>\*)</sup> Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

## Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

## Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: HONDA

Radbefestigung				
Auflagen- Kürzel	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs- moment	
BF1	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5	ZP50832	110 Nm	
BF2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5	ZP50832	120 Nm	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 51012 nach §22 StVZO Nr. : RA-000870-E0-104

Anlage-Nr.: 6 Seite: 2/9

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp: 61R7755



Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):			
CU1	e6*2001/116*0113*				
CU2	e6*2001/116*0114*				
CU3	e6*2001/	/116*0115*			
CW1	e6*2001/	/116*0120*			
CW2	e6*2001/	/116*0121*			
CW3	e6*2001/	/116*0122*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
110 bis 148	Honda Accord (Limousine, Kombi)	205/55R17 N215)	A02) bis A10) BF1) EF0)		
		215/50R17 A01) K01) N225)			
		215/55R17 A01) G7L) K01) N225)			
		225/50R17 A01) K01) K04)			
		235/45R17 A01) K01)			
		235/50R17 A01) G7L) K01) K04)			
		245/45R17 A01) K01) K04)			

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
FK1	e11*2001/116*0255*				
FK2	e11*2001	/116*0256*			
FK3	e11*2001	/116*0257*			
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
73 bis 110	(ab Modelljahr 2012)	205/50R17 A01) K60) K61) 215/45R17 225/45R17 A01) K60) K61)	A02) bis A10) BF1) E45)		

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 51012 nach §22 StVZO Nr. : RA-000870-E0-104

Anlage-Nr.: 6 Seite: 3/9

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp: 61R7755



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):					
FC	e11*2007/46*3633*					
FK	e6*2007/	e6*2007/46*0256*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise			
88 bis 134	Honda Civic 4dr (4-türig)	215/45R17 A93) 215/50R17 225/45R17 A93) 235/45R17 245/45R17	A02) bis A10) BF1)			

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
FC	e11*2007/46*3633*				
FK	e6*2007/46*0256*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
88 bis 134	Honda Civic 5dr (5-türig)	215/45R17 A93)	A02) bis A10) BF1) EF0)		
		215/50R17			
		225/45R17 A93)			
		235/45R17			

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
RE5	e11*2001/116*0301*				
RE6	e11*2001/116*0302*				
RE7	e11*2001	//116*0322*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
103 bis 122	Honda CR-V (beim Typ RE5 nur zulässig bis EG- Genehmigungs-Nr.: e11*2001/116*0301*05; beim Typ RE6 nur zulässig bis EG- Genehmigungs-Nr.: e11*2001/116*0302*05)	225/65R17 A93) 235/60R17 A93) 245/55R17 245/60R17	A01) bis A10) BF1) E46) K01)		

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 4 zur ABE-Nr. 51012 nach §22 StVZO Nr. : RA-000870-E0-104

Anlage-Nr.: 6 Seite: 4/9

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp: 61R7755



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
RE5 RE6	e11*2001/116*0301* e11*2001/116*0302*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
(KVV) 88 bis 118	Honda CR-V (ab Modelljahr 2013; Typ RE5 nur zulässig ab EG-Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0301*06; Typ RE6 nur zulässig ab EG-Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0302*06)	225/60R17 A94) 225/65R17 A94)	A01) bis A10) BF1) E46a) K01)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
RW	e6*2007/46*0265*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
127	Honda CR-V, CR-V Hybrid	235/65R17 A93a) 245/60R17 A01) K01) 255/60R17 A01) K01) K02)	A02) bis A10) BF2)		

Nr.: RA-000870-E0-104

Anlage-Nr. : 6 Seite : 5 / 9

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 61R7755



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):					
ZF1	e11*2007	e11*2007/46*0100*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrovorne und hinten,		Auflagen und Hinweise		
84 bis 89	Honda CR-Z			A02) bis A10) BF1)		
		205/45R17				
		215/40R17				
		225/40R17				
		A01) K01) K04) K58)				
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise		
		vorne hinten				
		205/45R17	225/40R17 K04) K58)	A01) bis A10) BF1) V00)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
RU	e6*2007/46*0158*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise	
88 bis 96	Honda HR-V			A01) bis A10) BF1) EF0) K01)	
		zulässige Reife	ngrößen, ggf. Auflag	gen Auflagen und Hinweise	
		vorne	hinten		
		215/50R17 K01)	235/45R17 K04)	A01) bis A10) BF1) EF0) V00)	
		215/50R17 K01)	245/45R17 K02)	A01) bis A10) BF1) EF0) V00)	
		225/50R17 K01)	245/45R17 K02)	A01) bis A10) BF1) EF0) V00)	

## Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Nr.: RA-000870-E0-104

Anlage-Nr.: 6 Seite: 6 / 9

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 61R7755



- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden: Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5

Zubehörkit: ZP50832 Anzugsmoment: 110 Nm

Nr.: RA-000870-E0-104

Anlage-Nr. : 6 Seite : 7 / 9

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 61R7755



BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5

Zubehörkit: ZP50832 Anzugsmoment: 120 Nm

E45) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab Modelljahr 2012:

- Typ FK1 ab Genehmigungs-Nr. e11\*2001/116\*0255\*07
- Typ FK2 ab Genehmigungs-Nr. e11\*2001/116\*0256\*07
- Typ FK3 ab Genehmigungs-Nr. e11\*2001/116\*0257\*06
- E46) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis Modelljahr 2012:
  - Typ RE5 bis EG-Genehmigungs-Nr. e11\*2001/116\*0301\*05
  - Typ RE6 bis EG-Genehmigungs-Nr. e11\*2001/116\*0302\*05
  - Typ RE7 bis EG-Genehmigungs-Nr. e11\*2001/116\*0322\*03
- E46a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab Modelljahr 2013:
  - Typ RE5 ab EG-Genehmigungs-Nr. e11\*2001/116\*0301\*06
  - Typ RE6 ab EG-Genehmigungs-Nr. e11\*2001/116\*0302\*06
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G7L) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 215/60R16, 235/45R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
  - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
  - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Nr.: RA-000870-E0-104

Anlage-Nr.: 6 Seite: 8 / 9

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 61R7755



K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

- K58) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
  - die Radhauskante ist von der Stoßfängerkante bis zur Oberkante der Schwellerbeplankung komplett umzulegen,
  - die Kunststoffhalterung des Stoßfängers ist im Bereich der Stoßfängeroberkante zu entfernen.
  - die oberhalb der Stoßfängerkante befindliche Blechkante ist entsprechend der umgelegten Radhauskante aufzuweiten.
  - der Filzinnenkotflügel ist hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen und eng an der aufgeweiteten Blechkante oberhalb des Stoßfänger zu verkleben,
  - die Kunststoffradhauskante des Stoßfängers ist von der Stoßfängeroberkante bis zum hinteren Befestigungspunkt (Bereich 45° hinter der Radmitte) um 15 mm zu kürzen,
  - der Stoßfänger ist an seiner Oberkante mittels Karosseriekleber zu befestigen.
- K60) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 1 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
  - die Kunststoffverbreiterung ist im Bereich von 30° vor bis 30° hinter Radmitte auf eine Restbreite von 5mm zu kürzen und mit dem dahinterliegenden Blechradhaus zu verkleben,
  - das Kunststoffinnenradhaus ist im oben genannten Bereich entsprechend nachzuarbeiten (ausschneiden oder dauerhaft nach außen formen), so daß diese nicht weiter ins Radhaus ragt als die gekürzte Verbreiterung,
  - der Kunststoff- Befestigungssteg zwischen KS- Verbreiterungs und KS Innenradhaus ist zu entfernen.
- K61) An Achse 1 ist die hinter der Kunststoffradhauskante befindliche Blechradhauskante im Bereich 30 Grad vor und hinter Radmitte um 10mm aufzuweiten.
- N215) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 215/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorderund Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Nr.: RA-000870-E0-104

Anlage-Nr. : 6 Seite : 9 / 9

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 61R7755



Die Anlage 6 mit den Seiten 1-9 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ 61R7755 des Auftraggebers Ronal GmbH

Geschäftsstelle Essen, 23.09.2019